

„GEGEN EIN REGIMENT VON SCHWESTERN“

DIE STELLUNG DER FRAU IN DER BRÜDERGEMEINE NACH ZINZENDORFS TOD

P. M. Peucker, Herrnhut

1746 gründeten die Herrnhuter in Amsterdam eine Missionssozietät. Auffällig ist, daß die Statuten vorschrieben, daß der Vorstand aus drei Brüdern *und* aus drei Schwestern bestehen sollte, mit anderen Worten, er sollte paritätisch besetzt sein. 1793 wurde die Missionssozietät – die Amsterdamer Sozietät war schon seit 1750 bedeutungslos geworden – in Zeist neu gegründet. Diesmal schrieben die Statuten keine Vertretung von Schwestern im Vorstand vor; es war für Frauen nicht einmal möglich, Mitglied zu werden¹. Innerhalb eines halben Jahrhunderts hatte sich diese Änderung vollzogen. Es ist bekannt, daß die Stellung der Herrnhuter Schwestern zu Zinzendorfs Lebzeiten außerordentlich gut war. Was sich nach seinem Tod änderte und warum, wird Thema meines Beitrags sein.

Die Frau in der Herrnhuter Gemeinde zu Zinzendorfs Lebzeiten hatte eine besondere Stellung. Zwei wesentliche Merkmale der Brüdergemeinde sind in Hinsicht auf die relative Eigenständigkeit der Herrnhuter Frau hervorzuheben: die Individualität und die starke Geschlechtertrennung. Die starke Betonung der Individualität jeder Person und die auf die Bedürfnisse eines jeden einzelnen ausgerichtete Seelsorge in der Gemeinde kamen im Herrnhuter Chorsystem zur vollen Entfaltung. Jedes Mitglied hatte seinen oder ihren eigenen Platz. Die Gemeinde funktionierte als ganzes und jedes Mitglied hatte darin eine Aufgabe, die dem Wohl des Ganzen diente und in gleichem Masse geschätzt wurde. Ein Unterschied zwischen Männern und Frauen konnte dabei kaum gemacht werden. Bei der Entstehung der Chöre spielte zudem eine gewisse Spontaneität eine Rolle: die jungen Frauen richteten, wie die jungen Männer, ihren Bund selber ein und ließen keine Einmischung der Männer zu. So kommen wir zum zweiten Merkmal: der

¹ Siehe: P.M. Peucker, „Van 'Broedersociëteit ter Uitbreiding van het Evangelie onder de Heidenen' tot Zeister Zendingsgenootschap“. In: *Suriname zending. Kwartaalblad Zeister Zendingsgenootschap* (März 1993): 4-6.

Geschlechtertrennung. Die intensive, individuell ausgerichtete und geschlechtlich getrennte Seelsorge konnte nur durch Mitglieder des jeweiligen Geschlechtes wahrgenommen werden. Man wollte und konnte nicht anders, um keine Gelegenheiten für Intimitäten entstehen zu lassen. Dazu kam Zinzendorfs eigene Einstellung zur Stellung der Frau. Zinzendorf überließ die Verwaltung des Familienbesitzes seiner Frau. Dies war für eine adliche Frau vielleicht nicht außergewöhnlich, aber er nahm Erdmuth Dorothea auch in die Leitungsgremien mit auf und umgab sich mit anderen Frauen, wie Anna Nitschmann, mit denen er Leitungsangelegenheiten besprach. So waren die Bedingungen für den Aufstieg und die Entfaltung der Schwestern innerhalb der Herrnhuter Bewegung geschaffen. Sie leiteten die Chöre, waren Erzieherinnen in den Anstalten, wurden zu Diakonae, ja zu Presbyterinnen eingeseget, predigten und segneten andere Schwestern zu Ämtern ein. In der Pilgergemeinde oder im Jüngerhaus, dem Leitungsorgan der Unität, waren auch weibliche Mitglieder vertreten².

Es sind viele Belege für Zinzendorfs Einstellung zur Stellung der Frau überliefert. Wenn man sie hintereinander bei Uttendörfer liest³, kommt dann nicht unwillkürlich die Frage auf: *warum* mußte der Graf dies immer wieder betonen? Inwieweit seine Einstellung durch die breite Mehrheit der Gemeinde getragen wurde oder ob diese Situation nur dank seiner Person entstehen und sich halten konnte, sollte sich bald nach Zinzendorfs Tod zeigen.

Nach Zinzendorfs Tod brauchte man vier Jahre, bevor eine erste Generalsynode im Sommer 1764 in Marienborn, dem ehemaligen Sitz der Pilgergemeinde in der Wetterau, tagen konnte. Es war viel zu regeln, viele offene Fragen waren zu beantworten und vieles neu zu organisieren. Es ist nicht übertrieben zu sagen, daß das Überleben und die Zukunft der Unität auf dem Spiel standen⁴. Bei der Einrichtung des Unitätsdirektoriums als dem Leitungsorgan der Unität mußte auch die Frage geklärt werden, ob – wie früher – auch Schwestern darin vertreten sein sollten.

Diese Frage wurde in einer besonderen Sitzung am 9. August 1764 erstmalig besprochen. Es ging dabei um Fragen wie die, ob Schwestern beim Abendmahl dienen sollten, ob die Schwestern, die in die Abendmahlsgemein-

2 Im Juni 1759 hatte das Jüngerhaus 71 Mitglieder, 43 Brüder und 28 Schwestern.

3 O. Uttendörfer, *Zinzendorf und die Frauen. Kirchliche Frauenrechte vor 200 Jahren*. Herrnhut 1919.

4 Protokoll der Generalsynode 1764, UA, R.2.B.44.1.c.

schaft aufgenommen wurden, dazu von Schwestern konfirmiert werden sollten, ob die Schwesternchorhäuser einen männlichen Vormund bekommen sollten und anderes mehr. Bemerkenswert ist, daß von den 90 Personen, aus denen die Synode bestand, 69 Brüder und 21 Schwestern waren⁵. Bei dieser Sitzung waren jedoch die Schwestern nicht dabei. Es war den Brüdern sehr daran gelegen, frei und offen zu sprechen, und darum beschloß man, die Fragen an einen Ausschuß zu verweisen. Es ist nicht so, daß die Schwestern dazu nicht gehört wurden, denn es wurde zugleich ein Schwesternkomitee ernannt, mit dem die Brüder ihre ersten Ergebnisse besprechen sollten und deren Stellungnahme in den Bericht des Komitees „zur Untersuchung der Concurrenz und des Einflusses der Schwestern in Chor-, Gemein- und Kirchensachen“ miteinfließen sollte⁶. Das Wort „Concurrenz“ sollten wir allerdings nicht in der heutigen Bedeutung auffassen, sondern als „Mitarbeit“ verstehen⁷.

Im Synodalprotokoll sind nur wenige Voten namentlich gekennzeichnet; daher wissen wir nicht, wer welchen Standpunkt vertrat. Ebenso wenig scheint es klar zu sein, ob die Diskussion über die Stellung der Schwestern auf der Tagesordnung stand. Am 7. August war schon einmal über die Leitung der Einzelgemeinden gesprochen und beschlossen worden, daß die Ältestenkonferenzen auch aus den Chorpflegerinnen und -vorsteherinnen zu bestehen hatten. Dies war allem Anschein nach mühelos durchgegangen⁸. Die einführenden Worte des Ausschußberichtes: „... diese höchst wichtige *in Bewegung gekommene* Materie, an welcher größtentheils das Wohl und Weh der Gemeinde hängt ...“ scheinen mir auch daraufhin zu deuten, daß unter den Synodalen größere Befürchtungen bestanden, als man vorher angenommen hatte.

Was befürchteten diese Brüder? Klar und deutlich formuliert die erste These des Komitees wie folgt: „Ein Schwestern-Regiment in der Gemeinde müsse niemals aufkommen, es falle aber auch den Schwestern nicht ein.“ Das Wort Schwesternregiment ist die Herrnhuter Form des im 18. Jahrhundert

5 Die Schwestern gehörten nicht zu den Bevollmächtigten der Gemeinden, sondern waren von der Engen Conferenz, dem Interimsleitungsorgan vor der Synode, berufen worden.

6 Bericht, UA, R.2.B.44.4.a.5.

7 So wird z.B. immer wieder besprochen, ob Schwestern beim Abendmahl „concurriren“ können.

8 Synodalprotokoll 1764, S. 1191.

üblichen Wortes Weiberregiment, ein gängiger Begriff für Herrschaft der Frauen. (Auch das Wort „Weib“ war nicht negativ konnotiert)⁹. Ein zu großer Einfluß der Schwestern in Gemeinangelegenheiten, wobei sich ihnen vielleicht auch die Männer bei bestimmten Angelegenheit hätten unterordnen sollen, scheint die Angst einiger Synodalen gewesen zu sein. Daß sie aber nicht die durchgängige Meinung der Synode war, zeigt z.B. das Votum eines nicht namentlich genannten Bruders, der die bestehende Situation verteidigt mit Jesu Geburt durch eine Frau, womit Jesus offenbar den Körper der Frau geheiligt hat und sie am Heilsgeschehen hat teilnehmen lassen. Jener Bruder hielt die „Concurrenz der Schwestern in Conferenzen und bey Führung und Bedienung der Gemeinsache, wegen ihres ebenmäßigen Antheils an dem Geiste Jesu Christi für eine Wolthat und Gnaden-Gabe unsrer Kirchen-Zeit“.

Die Frage der Stellung der Frau in der Gemeinde war also eher ungeplant auf die Tagesordnung gekommen. Es galt nun zu verhindern, das Kind mit dem Bade auszuschütten, indem die Stellung der Schwestern ganz und gar zurückgestuft wurde¹⁰. Auch wenn die Schwestern keinen zu großen Einfluß bekommen sollten, mußte ihnen doch gestattet sein, die chorinternen Angelegenheiten selbst zu regeln. Und sie selbst und auch mancher Bruder wünschten ein Mitrederecht beim Unitätsdirektorium.

Der Ausschuß empfahl der Synode, den Schwestern eine gewisse Eigenständigkeit zu belassen. Sie konnten weiterhin beim Abendmahl dienen, sie durften weiterhin Schwestern ordinieren und zum Abendmahl einsegnen ('konfirmieren'). Sie blieben zuständig für die Seelsorge an den Schwestern; nur in Gegenwart seiner Ehefrau oder der Chorpflegerin durfte der Gemeinhelfer oder der Prediger eine Schwester „sprechen“. Da die Synode die Mitgliedschaft der Chorpflegerinnen und -vorsteherinnen der örtlichen Ältestenkonferenzen schon beschlossen hatte, konnte man dies nicht mehr rückgängig machen. Ihre Anwesenheit war aber nach Ansicht

9 *Versuch eines vollständigen grammatisch-kritischen Wörterbuches der Hochdeutschen Mundart*, Leipzig 1777, sub: Regiment.

10 Dies wird bestätigt in Johannes von Wattevilles Erklärung, „daß man nicht in Abrede seyn könne, daß der ehemalige und bisheri[ge] Gang der Gemeinde in Absicht des Dienstes der Schwestern bey derselben allerdings ein wichtiges Object des Synodi sey, weil es offenbahr erscheine, daß auf Seiten mancher Brüder eine Furcht dabey übrig geblieben sey und vorwalte, die leicht aufs andere Extremum verleiten könne.“ (Ausschußbericht).

einiger Brüder nicht immer vonnöten, z.B. wenn Sachen, „die zur Überlegung der Brüder alleine gehören, die Zeit, Attention und Nachdenken erfordern“, dann sollte man die Schwestern „schonen“. Als hierauf das Schwesternkomitee protestierte, „das das nur nicht zu weit extendirt werde!“, legte man fest, daß die Schwestern nur in Ausnahmefällen ausgeschlossen werden sollten. Gemeindeübergreifende Leitungsämtler sollten die Schwestern aber auf keinen Fall mehr inne haben. Hier fürchtete man am ehesten ein „Schwesternregiment“, d.i. einen unkontrollierbaren Bereich der Eigenständigkeit der Schwestern. Spangenberg schlug noch vor, daß die vertrauliche Korrespondenz mit den Schwesternchören von einer Schwester in der Kirchenleitung geführt werden könnte. Sie wäre dann allerdings keine selbständige allgemeine Schwesternälteste, sondern stände dann „unter der Direction der Brüder“. (Dies zeigt noch einmal, daß die leitenden Brüder durchaus von der Mitgliedschaft von Schwestern in der neu zu gründenden Direktion ausgingen!). Den bisher eigenständigen Schwestern- und Witwenchören sollte jedoch ein Vormund oder Kurator vorgesetzt werden¹¹. Auch die Anstalten sollten immer unter der Aufsicht eines Bruders stehen.

Interessant ist hier zu sehen, wie man diese Bevormundung, die für die Schwestern einen großen Rückschritt bedeutete, verteidigte. Spangenberg zitierte hier zweimal den verstorbenen Grafen, der genau das gleiche gefordert zu haben scheint. Das erste Zitat stammte von der Synode in Gotha im Juni 1740. Dieses sehen wir uns einmal genauer an:

„Es ist höchstnöthig, daß ein Bruder von der Gemeine deputirt wird, der das weibliche Geschlecht, aber durch seine aparte Aeltestinnen und Helferinnen, dirigiret, denn das männliche Geschlecht muß das Directorium in der Gemeine behalten, und die Chöre des weiblichen Geschlechts, müssen unter ihm nach der Ordnung Gottes stehen. Denn wenn die Schwestern souverain regirten, so wäre es eine Confusion in der Gemeine. Es muß aber so ein Bruder das Charisma vom Heiland haben, daß er mit den Schwestern nach den Regeln, die die Apostel den Aufsehern gaben, inoffensiv umgehen kann. Und wem das Amt aufgetragen ist,

11 Die Ratskonferenz, die Unitätsleitung nach Zinzendorfs Tod, hatte schon am 10.10.1760 beschlossen: „Es solten für die Wittwen- und ledigen Schwesternhäuser Curatores gesetzt werden, wie sie solches auch selber verlangen“. (UA, R.6.A.a.44, S. 141).

der muß es öffentlich ausrichten. Dabey muß derselbe öffentlich geschützt, oder es muß ihm lieber gleich abgenommen und einem andern aufgetragen werden.“¹² Genau so, wie der Ausschuß empfiehlt und wie die Synode dann beschloß, scheint es Zinzendorf immer schon gewollt zu haben. Da die Auffassungen des Grafen heute morgen anders dargestellt wurden, lohnt es sich, das Zitat im ursprünglichen Wortlaut und im eigentlichen Zusammenhang zu lesen. Man findet im Gothaer Synodalprotokoll zwar diese Worte, ungefähr in demselben Wortlaut – wichtig ist jedoch, daß Zinzendorf hier nicht von einer Vormundschaft der einzelnen Chöre sprach, sondern eben die Eigenständigkeit der Schwestern verteidigte, sie jedoch zugleich unter die oberste Leitung eines Bruders stellte. Dieses Amt, das ein gewisses Charisma erforderte, traute er nur sich selbst zu¹³.

Bei dieser ganzen Angelegenheit sollte bedacht werden, daß die weiblichen Chöre in der damaligen Gesellschaft rechtlich nichts ausrichten konnten, wenn sie nicht vor Gericht von einem Mann vertreten wurden. Gerade um ihre Unabhängigkeit zu gewährleisten, brauchten sie einen männlichen Kurator.

Die Schwestern, die sich mit den Empfehlungen des Ausschusses einverstanden zeigten, betonten nur, daß die Brüder sich nicht in vertrauliche Angelegenheiten einmischen sollten und „daß wenn in Conferenzen über Personen etwas um des Gewissens- und Chorplans willen, von den Schwestern erinnert werde, solches mit gehöriger Attention angehört werde und ihr Votum negativum was gelte“.

12 Spangenberg zitiert aus der Zusammenstellung von wichtigen Synodalworten in den *Barbyschen Samlungen* (Barby 1760) 118-119.

13 Synodalprotokoll Gotha Juni 1740, R.2.A.3.A.1, S. 147-148: „In der Gemeine ist auch eine höchstnöthige Sache, daß ein Bruder von der Gemeine deputirt wird, der sich des weiblichen Geschlechts annimmt. Wenn es gleich seine aparten Aeltesten und Helferinnen hat, so muß doch ein solcher Bruder seyn, denn das männliche Geschlecht soll das Directorium in der Gemeine behalten und die Chöre des weiblichen Geschlechts müssen unter ihnen stehen. Und wenn die Schwestern souverain regieren, ist eine Confusion in der Gemeine. | 148 | Daher muß ein Bruder das Charisma vom Heylande haben, daß er mit den Schwestern umgehen kan. Und wenn ihm das Amt aufgetragen ist, so muß ers öffentlich thun, und entweder geschützt oder es muß ihm abgenommen und einem andern aufgetragen werden. Der Herr Graf hat das Ammt bisher in der Gemeine gehabt.“

Die Synode erklärte sich zum großen Teil mit den Empfehlungen des Komitees einverstanden¹⁴. Man war sich einig, daß die Schwestern mitberaten sollten, wenn in den Ältestenkonferenzen oder in der Unitätsleitung von Angelegenheiten gesprochen wurde, die auch sie angingen. Georgius Waiblinger faßte zusammen: „Die Opposition ist nicht gegen die Gehülffenschaft, sondern gegen das Directorium der Schwestern. Man setzt also vest: die Brüder behalten das Directorium, und die Schwestern begehren es nicht, sie sind aber Gehülffen und Rathgeber, so wie in den specialibus der Gemeinen also auch in Generalibus“¹⁵.

So wurde also die „Gehülffenschaft“ der Schwestern im Unitätsdirectorium beschlossen. Nachdem die männlichen Mitglieder des Unitätsdirectoriums durch die Synode bestimmt und durch das Los bestätigt waren, bat man die anwesenden Schwestern um Kandidatinnen. So nannten die Schwestern 22 Namen. Das Los aber bestätigte diese Personen nicht. Auch eine zweite und eine dritte Runde (die vorgebrachten Namen wurden immer unbekannter) konnte nicht die Bestätigung des Loses bekommen. Schließlich warf man das Los über jeden einzelnen Namen. Das Ergebnis war, das 28 Schwestern zur Gehülffenschaft beim Unitätsdirectorium ernannt wurden¹⁶.

Inwieweit das Ergebnis dieser Synode von 1764 für die Schwestern günstig genannt werden kann, ist nicht eindeutig zu sagen. Auffällig ist, daß es klar war, daß es einen weiblichen Bereich gab, wo sich die Brüder nicht einzumischen hatten. Diese akzeptierten das auch. Die Vertretung der Schwestern im Directorium war anscheinend von den leitenden Brüdern erwünscht gewesen, drohte aber durch einen nicht erwarteten Widerstand von einigen Synodalen verhindert zu werden. Was jedoch dabei herauskam – 28 Schwestern beim Directorium! – scheint mir nicht sehr wirksam. 28 Schwestern ruft man einfach nicht eben so zusammen, zumal einige sogar in Amerika wohnten. Wie wichtig mußte ein Problem sein, bevor die Brüder sich entschlossen, eine Beratung mit allen Schwestern zu organisieren? Gewollt scheint mir diese Konstruktion nicht gewesen zu sein, eher ein Ergebnis eines unglücklichen Losverfahrens.

Vor diesem Problem standen nun die Brüder des Directoriums, als sie sich nach der Synode in Herrnhut konstituierten. Darum beschloß das Directorium am 1. Dezember 1764, daß nur die in Herrnhut wohnenden

14 Synodalprotokoll 1764, S. 1387-1400.

15 Ibidem, S. 1393-1394.

16 Ibidem, S. 1429-1441.

Schwestern regelmäßig zu Besprechungen eingeladen werden sollten¹⁷. Die anderen Schwestern sollten mit dem Direktorium korrespondieren. In den späteren Protokollen finden wir immer wieder Besprechungen, bei denen einige Schwestern anwesend waren.

Fünf Jahre später, bei der Synode 1769, kam die Frage der Vertretung der Schwestern bei der Leitung der Unität noch einmal vor. Da die Synode inzwischen einige Aufgaben des Unitätsdirektoriums, die bisher mit den Schwestern besprochen werden sollten (z.B. Heiratsanträge), an die Ältestenkonferenzen der Gemeinden übertragen hatte, überlegte man sich, ob Schwestern überhaupt noch als Gehülfen bei der Unitäts-Ältestenkonferenz (wie die Leitung der Unität seit dieser Synode heißen sollte) dienen sollten. Die anwesenden Schwestern drängten sehr darauf, daß die Brüder nicht alleine die Frage diskutierten, sondern daß sie sofort den Heiland durchs Los fragten. Nach einigem Hin und Her (das Los konnte die Formulierung der vorgelegten Fragen nicht genehmigen), kam die Synode zum Ergebnis, daß in Zukunft Schwestern zur Mitarbeit in der Helferkonferenz (einer Unterabteilung der UAC) gebeten werden sollten, „nach Befinden“ der Helferkonferenz, „wenn Dinge vorkommen, wobey der Schwestern Concurrenz nöthig ist“. Nachdem man hierfür ein positives Los gezogen hatte, war die Mitarbeit der Schwestern wesentlich zurückgedrängt und der Gehülfschaft ein Ende gemacht¹⁸. Die Helferkonferenz brauchte in Zukunft die Schwestern nur dazu zu rufen, wenn sie es für nötig erachtete.

Für die Schwestern änderte sich auf den Synoden 1775 und 1782 nichts. Der Beschluß von 1769 wurde jeweils vorgelesen und bestätigt.

Auf der Synode 1789 wurde die Frage der Schwestern noch einmal ausführlicher behandelt. Es sollte das letzte Mal sein, daß auf der Synode über die Stellung der Schwestern gesprochen werden sollte, bis dann im zwanzigsten Jahrhundert die Diskussion neu geführt wurde. Anlaß der Diskussion war die große Zahl der Schwestern, die bei der Synode, die das erste Mal in Herrnhut stattfand, anwesend waren. Nebst 64 Brüdern waren

17 Protokoll des Unitätsdirektoriums, UA, S. 240-242. Schon am 24. September, eine Woche nach der Konstituierung, wollte das Direktorium die Vertretung der Schwestern besprechen. Das Los verhinderte dies.

18 Protokoll der Generalsynode 1769, UA, R.2.B.45.1, S. 1064-1066, 1078-1083, Zit. 1083.

55 Schwestern anwesend¹⁹! In einer geschlossenen Sitzung am 6. Juni besprachen die Brüder die Angelegenheit. Da die Mitglieder der Herrnhuter Gemeinde sich schon kritisch geäußert hatten, beschloß man, die Anwesenheit so vieler Schwestern in den wöchentlichen Nachrichten an die Gemeinden nicht zu erwähnen, um keinen weiteren Anstoß zu verursachen²⁰. Wie war es dazu gekommen? Aus den Protokollen der UAC geht hervor, daß die Brüder Mühe hatten, zu bestimmen, welche Schwestern zur Synode geladen werden sollten und welche nicht. Man hatte die Schwestern, die Ortsherrschaften waren, eingeladen, sowie die Chorarbeiterinnen der Witwen- und Schwesternchöre. Auch die Ehefrauen der Mitglieder der UAC konnten nach Losbefragung bestätigt werden. Als dann noch einige Deputierte der Gemeinden unangekündigt mit ihren Frauen anreisten und auch andere Brüder, die bei der Synode waren, ihre Frauen mitbrachten, stieg die Zahl der anwesenden Schwestern auf fast das Doppelte wie in vorherigen Jahren an.

Die Tatsache, daß so viele Schwestern auf der Synode vertreten waren, hielten die Brüder für ein Problem. Erstens – es ist schon gesagt – fürchtete man, daß es sowohl innerhalb der Brüdergemeinde als auch in einer größeren Öffentlichkeit Aufsehen verursachen würde. Zweitens bedeutete die Anwesenheit der Frauen, daß die Brüder nicht offen reden konnten und sie „die Äußerungen desto mehr in den Schranken anständiger Moderation [Mäßigung] erhalten“ mußten²¹. Drittens glaubte man, daß die nötige Verschwiegenheit bei der Vielzahl der Schwestern nicht so gut gewährleistet werden konnte, als wenn nur Männer anwesend wären.

Als nun die Schwestern befürchteten, daß es darauf hinauslaufen würde, daß sie ganz von der Synode ausgeschlossen wurden, reichten sie ein Memorandum ein, das in einer nie gekannten Deutlichkeit und Schärfe abgefaßt worden war²². Die Diskussion nannten sie „demüthigend“,

19 Auf den vorherigen Generalsynoden war das Verhältnis wie folgt: 1764 - 69 Brüder, 21 Schwestern; 1769 - 82 Brüder, 34 Schwestern; 1775 - 52 Brüder, 28 Schwestern; 1782 - 50 Brüder, 29 Schwestern.

20 Protokoll der Generalsynode 1789, R.2.B.48, S. 149-150. Die Wöchentlichen Nachrichten wurden handschriftlich vervielfältigt und an die Gemeinden verschickt.

21 Synodalprotokoll 1789, S. 151.

22 Datirt 21.06.1789. Zit. im Synodalprotokoll 1789, S. 481-484.

betonten die Wichtigkeit der Geschlechtertrennung in der Brüdergemeinde und schrieben:

„Daß es eine außerordentliche und allenthalben außer der Brüder-Unität ganz ungewöhnliche Sache ist, das Personen unsers Geschlechts zu dergleichen Versammlungen mitgenommen werden, laßen wir gerne gelten; es ist aber unsre ganze Verfaßung und der Beruf Seines Brüder-Volcks, ja an sich selbst etwas besonderes, das man sonst nirgends findet, und dazu gehört gewiß auch dieses: daß uns der Heiland die Gnade geschenckt hat, daß sich unser Geschlecht gerne von seines gleichen führen und zurecht weisen läßt, welches sonst, absonderlich was die Seelen Sache betrifft, in der ganzen Welt nichts gewöhnliches ist (...).

Zur Aufrechthaltung dieses Plans und überhaupt zur Legitimation des Dienstes der Schwestern in der Gemeine gehört nothwendig, das die Diener Jesu sie ihrer Achtung und ihres Vertrauens würdigen. Das Gegentheil kan keine andere als schlechte Folgen haben und unsre Sache wird unfehlbar in Confusion kommen, wenn die Mägde des Heilands von Zeit zu Zeit immermehr zurück gesetzt werden.“

Den Sinn ihrer Anwesenheit formulierten sie wie folgt:

„Obgleich die Schwestern bey einem Synodo nur als Zuhörerinnen erscheinen können, so bitten wir unsre lieben Brüder doch zu glauben, das sie desto angelegentlicher zum Heiland flehen um Sein Naheseyn und um die beständige Leitung Seines guten Geistes, sie sind also auf *der* Seite betrachtet, in so einer ehrwürdigen Versammlung die im Namen Jesu beysammen ist, doch auch nicht ganz unnütz“²³.

Die Verteidigung der Schwestern hatte Erfolg, denn die Brüder erklärten, daß es nicht ihre Absicht gewesen war, die Schwestern ganz von der Synode auszuschließen. Dies mag man ihnen auch glauben, denn es waren eben die Brüder gewesen, die ihre Frauen zur Synode mitgenommen hatten. Während der Diskussion war der Protokollant Christlieb Quandt aufgestanden und hatte noch die Erlaubnis für seine Frau beantragt, damit auch sie den Sitzungen beiwohnen durfte²⁴. Bei den verschiedenen Vorschlägen, die besprochen wurden, wurde jedesmal die Möglichkeit vorgesehen, daß die Ehefrauen der Mitglieder der UAC weiterhin zur Synode gehören sollten. Es ist daher klar, daß viele Brüder die Anwesenheit ihrer Frauen schätzten. Konfrontiert mit der großen Zahl von Schwestern und mit dem Widerstand, den es sicherlich bei einigen Brüdern gab, mußte und wollte man eine Regelung treffen. Die Synode schlug vor, daß in Zukunft die weiblichen Ortsherrschaften, einige Chorarbeiterinnen und die Frauen der UAC-

23 Kursiv war im Original unterstrichen.

24 S. 151. Es wurde genehmigt.

Mitglieder in die Synode berufen werden sollten. Da man für diese Lösung keinen positiven Losbescheid erhalten konnte (auch nicht nach verschiedenen Versuchen in unterschiedlichen Formulierungen), kam schließlich heraus: „Der Heiland approbirt, daß es auch künftig der Unitäts-Aeltestenconferenz ganz überlaßen bleibe, zu bestimmen, welche Schwestern zum Synodo admittirt werden sollen.“²⁵ Damit hatte man eigentlich nichts erreicht und es konnte so bleiben, wie es gewesen war: unbestimmt. Bis 1836 finden wir immer zwischen 20 und 30 Schwestern bei den Synoden namentlich aufgeführt. Erst auf der Synode 1848 fehlten ihre Namen. Ein Antrag der Gemeinde Neudietendorf, sie nicht mehr zuzulassen, wurde nicht angenommen²⁶. Sie durften jedoch als Gäste zuhören. Damit waren sie in den Bänken weit nach hinten gerückt und hatten damit ihre eigene Stellung auf der Synode verloren.

Überblickt man also die Jahrzehnte nach Zinzendorfs Tod, dann sieht man, daß es unterschiedliche Ansichten über die Frage nach der Stellung der Schwestern in der Kirchenleitung gab. Die Widerstände hat es vermutlich auch zu Zinzendorfs Lebzeiten gegeben, aber sie traten durch seine Autorität nicht so hervor. Klare Lösungen, die die Meinung der Mehrheit der Synodalen widerspiegeln, konnten durch das Losverfahren nicht gefunden werden. Die Übereinstimmung, die die Synode erreichte, mußte immer noch „dem Heiland vorgelegt“ werden. Manchmal mußte man bei negativem Losbescheid weiterfragen, bis endlich eine bejahende Antwort zu erhalten war. Daß dieses Ergebnis nicht immer für alle zufriedenstellend war, ist klar. Man akzeptierte das Los jedoch in vollem Gottvertrauen. 1764 ging es um die Beteiligung der Schwestern in der Kirchenleitung. Die große Zahl der Schwestern, die mit dem Los zur Gehülfenschaft beim Unitätsdirektorium bestätigt wurden, machte die praktische Umsetzung dieses Beschlusses schwierig. Mit 28 Schwestern setzt man sich nicht einfach schnell mal um den Tisch. Die nächstfolgende Synode überließ die Beteiligung der Schwestern als Gehülfen ganz dem Befinden der Helferkonferenz der UAC. Auch wenn spätere Synoden diesen Beschluss bestätigten, war damit ihrer tatsächlichen Mitarbeit ein Ende gesetzt. Das letzte Mal wurde 1789 ausführlich über die Rolle der Frau gesprochen. Nun versuchten einige Brüder, die Schwestern ganz von der Synode auszuschließen (dies war davor noch kein Diskussionsgegenstand gewesen). Weil

25 S. 493.

26 Synodalprotokoll 1848.

die Schwestern sich vehement dagegen wehrten und auch viele Brüder sie nicht ausschließen wollten, kam es nicht dazu. Bemerkenswert finde ich, daß noch einige Jahrzehnte im 19. Jahrhundert, Schwestern auf den Generalsynoden der Brüder-Unität anwesend waren. Erst 1848 waren sie zu anonymen Zuhörerinnen geworden. Bis 1894 waren sie in den Ältestenkonferenzen der Gemeinden vertreten. Mit der Einführung des Ältestenrates, der nur aus Männern bestehen konnte, verschwanden sie im Jahre 1894 aus der Leitung der Einzelgemeinden²⁷. Wie die Schwestern ihre Rückkehr in die Synoden und Ältestenräte erlangten, geht aus dem Lebensbild von Lena Kücherer hervor²⁸.

Paul Peucker, "Against government by sisters". The changes after Zinzendorf's death

One of the questions which needed to be resolved after Zinzendorf's death (1760) was that of the role which sisters should in future play in the leadership of the Moravian Church. This essay shows that the sisters continued to be represented in the church's leadership until 1769, but from then onwards were only invited to individual meetings where necessary. Discussions at synods and the differing positions adopted are the subject of this article. Whereas the sisters continued to be full members of the Synod until 1836, from 1848 they could only be present as guests.

27 *Kirchenordnung der evangelischen Brüder-Unität in Deutschland vom Jahre 1894*, Gnadau, o.J., § 122, 123.

28 Siehe den Beitrag von Ingeborg Baldauf in diesem Heft.